

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gm: Admerstraße 35.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gm und Diez.

Nr. 110

Diez, Freitag den 11. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. I. A. IIIe 11 245.

Berlin W. 9, den 23. April 1917.
Leipziger Platz 10.

Verwendung räudekranker Pferde außerhalb der Feldmark.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Im Hinblick auf die große Verbreitung der Räude unter
den Pferden sowie angesichts der Kürze der Bestellzeit in
diesem Frühjahr erscheint es notwendig, Erleichterungen
für die Benutzung räudekranker Pferde außerhalb der Feld-
mark zuzulassen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler be-
stimme ich in Abänderung meiner Viehseuchenpolizeilichen
Anordnung vom 1. Mai 1912, § 250 Abs. 3, daß für die
Dauer des Krieges einzelnen, zuverlässigen Besitzern die
Erlaubnis zur zeitweiligen Verwendung von räudekranken
Pferden zur Arbeit außerhalb der Feldmark unter Be-
dingungen erteilt werden kann, die die strenge Durch-
führung der übrigen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, na-
mentlich der Vorschrift, daß die kranken Tiere nicht in
fremde Ställe eingestellt werden dürfen (§ 250 Abs. 1 a. a.
O.), hinreichend sichern, um Räudeverschleppungen möglichst
zu vermeiden. Die Feststellung der Bedingungen im ein-
zelnen soll Eurer Hochgeboren/Hochwohlgeboren überlassen
bleiben.

Ich ersuche, hiernach schleunigst das Weitere zu ver-
anlassen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage:
Hellich.

I. 3804.

Diez, den 8. Mai 1917.

Wird veröffentlicht.

Eingehend begründete Anträge sind mir durch Ver-
mittlung der Ortsbehörden einzureichen.

Der Ämtl. Landrat.
Duberstadt.

J.-Nr. I. A. IIIe 4762.

Berlin W. 9, den 23. April 1917.
Leipziger Platz 10.

Notlaufimpfungen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob für die Notlauf-
impfungen dieses Frühjahrs die gleichzeitige Einspritzung
von Serum und Kulturen zulässig sei. Ich mache darauf auf-
merksam, daß die allgemeine Verfügung Nr. I. 64/1916 vom
28. Juli 1916 — I. A. IIIe 6842 II — sich nicht auf die Früh-
jahrschutzimpfungen gegen Notlauf bezieht.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage.
Hellich.

J.-Nr. II. 5368.

Diez, den 5. Mai 1917.

Betrifft: Ernährung der auf dem Lande unter- zubringenden Stadtkinder.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerk-
sam, daß die auf dem Lande unterzubringenden Stadtkinder
in den Haushaltungen der Selbstversorger verpflegt werden
wie die eigenen Haushaltsangehörigen. Insofern eine
Selbstversorgung der Kinder nicht eintreten kann, werden sie
wie die übrige Versorgungsberechtigte Bevölkerung versorgt
werden. Sie erhalten daher überall da, wo sie nicht mit
in die Selbstversorgung des betreffenden Landwirts auf-
genommen werden können, Lebensmittelkarten wie die übrige
übrige Zivilbevölkerung.

Die Sicherstellung der Versorgung dieser Kinder mit
Lebensmitteln nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden
Mengen ist hiernach erfolgt.

Der Landrat.
Duberstadt.

J.-Nr. II. 5413.

Diez, den 5. Mai 1917.

Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledi-
gung meiner Verfügung vom 23. April d. Js., J.-Nr.
II. 4784, Kreisblatt Nr. 98, betr. Vorlage eines Verzeich-
nisses der Geschäftsleute, die Web-, Wirk- und Strickwaren
auf Lager haben, im Rückstande sind, werden mit Frist
von 24 Stunden an die Erledigung erinnert.

Fehlanzeige ist erforderlich.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Frankfurt a. M., den 23. April 1917.

3000 Mark Belohnung!

Unsere Feinde sind am Werk, im deutschen Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen.

Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Gut und Blut errungenen Erfolge gebracht werden.

Selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen ist es, zur Entlarvung solcher Agenten im feindlichen Solde beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Viedermänner, politischer Agitatoren, ja auch in feldgrauer Maske ihr hochverräterisches Handwerk.

Wer einen solchen Verbrecher zur Bestrafung bringt, erhält obige Belohnung.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generalleutnant.

Polizeiverordnung

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hierseits vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Feimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumplantagen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhüter, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Ortlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Ortlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) auf das im Privateigentum befindliche Federwild,

b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.

c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
2. Den vorrückigen Würger.
3. Die Sperlinge.
4. Die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kolltraben.
5. Die Säuer.
6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

K. Meißner.

I. 3475.

Diez, den 9. Mai 1917.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und königlichen Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften angelegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie, insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gegenwärtig, wo das Brutgeschäft der Vögel begonnen hat, gehörige Beachtung schenken und den Nestplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

I. 3768.

Diez, den 9. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Geldbelohnung vom stellv. Generalkommando in Frankfurt a. M. zuerkannt worden:

Karl Daniel Meffert, Bergmann in Gramberg,
Wilhelm Meffert, Bergmann in Gramberg,
Heinrich Wagner, Bergmann in Gramberg,
Hch. Georg Kemmer, Bergmann in Diebrich,
Hch. Gasteier, Bergmann in Diebrich,
Fr. Anton Barth, Waldhüter in Hirschberg.

Der königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

I. 3767.

Diez, den 9. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellv. Generalkommando in Frankfurt a. M. zuerkannt worden:

Maroh, Gen.-Wachmeister in Nassau a. d. L.,
Wilhelm Pfeiffer, Landmann in Gramberg,
Sundheimer, Bürgermeisterstellv. in Dausenau.

Der königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

Preise für Schlachtschweine.

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1 Mai 1917 ab für Schweine		
		bis 70 kg	über 70 kg bis 85 kg	über 85 kg
	Mark	Mark	Mark	Mark
		a	b	c
h. Im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Kreis Wiedenkopf, im Kreise Weimar aus dem Regierungsbezirk Koblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Geln- hausen, Hanau (Stadt u. Land) vom Regierungsbezirk Kassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königssberg i. Fr.	108	64	74	79

Nichtamtlicher Teil. Deutscher Reichstag.

103. Sitzung vom 8. Mai 1917.

Auf der L.-D. stehen zunächst kleine Anfragen. Abg. **Ruhner** (Soz. Arb.) fragt an, ob Belgier, die bereits vor dem Kriege in Köln-Chrenfeld anässig waren, ins Meer eingestellt worden seien. Oberst **Marquardt** erwidert, das Kriegsministerium habe sich sofort mit dem Stellvertretenden Generalkommando des 8. Armee Korps in Verbindung gesetzt und dieses habe telegraphisch mitgeteilt, daß die betr. Leute nach einer Entscheidung des Generalkommandos zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen seien. Das Kriegsministerium wird sich über die Frage der Staatsangehörigkeit mit dem preussischen Ministerium des Innern in Verbindung setzen und die Betroffenen entlassen, falls sie zu Unrecht eingezogen sind.

Auf eine Anfrage des Abg. **Liesching** (Sp.) wegen Erhöhung der Kohlenpreise durch das Kohlenhindert erwidert Direktor **Müller**, daß eingeleitete Feststellungen noch nicht abgeschlossen seien. Auf Anfrage **Streitmann** (natl.) wegen der Schwierigkeiten der Kohlenversorgung im Königreich Sachsen antwortete Ministerialdirektor **Müller**, die Transportverhältnisse seien noch nicht genug geklärt, um eine bestimmte Auskunft zu geben. Auf Anfrage **Astor** (Ztr.) erwidert Direktor **Müller**, daß die Reichsleitung die Bedeutung der Schafzucht und Wollproduktion anerkennt und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen habe.

Hierauf wurde die Beratung des Militäretats fortgesetzt. In der Einzelbesprechung bringt Abg. **Stücken** (Soz.) Klagen über die Verpflegung verwundeter Soldaten in deutschen Kurorten vor. Generalarzt **Schulze** erwidert, es werde erwogen, die Verpflegung in eigene Regie zu übernehmen. Abg. **Schulz** (Soz.) fordert gute Bücher für die Soldaten. Abg. **Prinz Schönaich-Carolath** (natl.) hebt hervor, daß der Verein für die Verbreitung von Volksbildung bisher 800 000 Bücher für 300 000 Mark an die Armee schenkte. Abg. **Daas** (Sp.) wünscht, daß die Kommandostellen das Lesebedürfnis der Mannschaft nicht schulmeistern dürften. Abg. **Kapbänder** (Ztr.) tritt gleichfalls für Ausgestaltung der Feldbuchhandlungen ein. Abg. **Siebenbürger** (konj.) spricht ebenfalls für recht gute Bücher. Abg. **Behrens** (D. Fr.) beklagt, daß die Zeitungen im Felde viel zu teuer verkauft würden. Oberst **Watz** erklärte, daß das Volksherr einen großen Teil des Lesestoffs unentgeltlich bekomme. Damit schließt die Aussprache. Mittwoch 2 Uhr: Marine-Etat.

104. Sitzung vom 9. Mai 1917.

Marine-Etatsekretär v. Capelle ist am Bundesratstische, da heute sein Ressort, der Haushaltsplan für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf der Tagesordnung steht.

Der Ausschuss ersucht in einer Entschliessung den Reichskanzler, dafür zu sorgen, daß den Kommandanten der Luftschiffe Tafel- und Messfelder, wie den Kommandanten der U-Boote, Torpedoboote, Vorpostenboote und sonstiger Hilfschiffe gezahlt werden und diese Bestimmung rückwirkende Kraft erhält. Der Zentrumsabgeordnete Dr. **Pfieger** als Berichterstatter spendet unseren braven Seeleuten für ihre Heldentaten in diesem Kriege uneingeschränktes Lob. Der Ausschuss hat den Redner beauftragt, der gesamten Mannschaft und den Offizieren der Marine für ihre hervorragenden Leistungen den Dank auszusprechen, insbesondere den U-Booten. Das Haus bricht bei diesen Worten in helle Zustimmung aus.

Staatssekretär Admiral v. Capelle dankt für die anerkennenden Worte. Ich kann Ihnen versichern, sagt der Staatssekretär, daß die U-Boote bis zum Ende durchhalten werden. Es ist alles vorhanden, was dazu erforderlich ist: U-Boote, ein geschultes Personal, Torpedos, Maschinenbrennstoff und alles, was sonst noch dazu gehört. Und nicht nur das. Im ganzen deutschen Vaterlande regen sich Tausende und Abertausende von Händen, um immer neue U-Boote und neues Material, neue Torpedos, neue Minen zu schaffen. Nicht nur quantitativ, nicht nur die Zahl der U-Boote nimmt dauernd zu, sondern auch qualitativ ist ein ständiger Fortschritt zu verzeichnen. Es werden immer bessere Typen von immer größerer Leistungsfähigkeit fertiggestellt. Als der Staatssekretär weiter von den englischen Drohungen spricht, nach denen unsere Feinde als einziges Mittel das Auslöschung der U-Bootsstützpunkte empfehlen und betont: Mögen sie nur kommen! Mögen sie den Versuch wagen! Sie werden auf Granit beißen!, erschüttert stürmischer Beifall das Haus. Herr v. Capelle stellt fest, daß die Angaben der feindlichen Presse über die Zahl der verlorenen U-Boote falsch sind, daß unsere Verluste viel geringer sind, als wir befürchtet haben. Die U-Boot-Beute dagegen beträgt 55 Prozent mehr als wir angenommen haben. Die ganze Marine hat den eisernen Willen zum Siege. Wir haben das felsenfeste Vertrauen, daß sie die Aufgabe, die ihr gestellt worden ist, auch lösen wird. Vom Flottenchef bis zum letzten Heizer sind wir alle durchdrungen von dem Gedanken: Wir halten durch, wir lassen nicht locker, bis wir es geschafft haben.

Nach dem Staatssekretär besprach der sozialdemokratische Abg. **Brandes** die Arbeitsverhältnisse auf den Werften und dabei auch die vereinzelt Arbeitseinstellungen, die auf den Werften vorgekommen sind. Staatssekretär v. Capelle hob mit Genugtuung hervor, daß diese Arbeitseinstellungen nur von ganz kurzer Dauer waren und durch gütliches Zureden der Oberwerftsdirektoren ein schnelles Ende gefunden haben. Auf die Klagen des sozialdemokratischen Redners antwortete weiter der Geh. Admiralitätsrat **Harms**.

Der Reichstag hat die Vorarbeiten der Reichsregierung für die Abgrenzung der Reichsgrenzen und aller ihrer Angehörigen nach der fortschrittlichen Abgeordneten Rheinhausen, der dann ebenfalls in ausführlicher Weise weitergetragen behandelt.

Im Verfassungsausschuß des Reichstags stellte bei der Erörterung der Neueinteilung der Wahlkreise Ministerialdirektor Dr. Delwald fest, daß die weitgehenden Anträge der sozialdemokratischen Partei die Zustimmung der Mehrheit des Verfassungsausschusses nicht hätten. Ein Antragsteller stellte als Grundfals bei der Wahlkreiseinteilung einen 106 000 Einwohnermaßstab auf. Bei 67 Millionen Einwohnern würde das eine ungeheure Vermehrung der Abgeordneten auf 670 Abgeordnete bedeuten. Der Ministerialdirektor gab aber zu, daß sich das heute bestehende Mißverhältnis in den Wahlkreisen in der Tat nicht aufrecht erhalten lasse. Er erachte aber das Finden der Form weniger als ein Frage der Parteien untereinander als vielmehr der Regierung. Eine rein arithmetische Betrachtung sei nicht allein die ausschlaggebende, vielmehr träten noch eine Reihe schwerwiegender politischer Momente hinzu. Die Reichsregierung sei seit längerer Zeit mit den Vorprüfungen zur Aenderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung beschäftigt. Die Reichsleitung werde sich mit den verbündeten Regierungen in Verbindung setzen. Sie sei bemüht, unter Wahrung aller politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte ein Wahlrecht vorzubereiten, das einen Ausgleich der bestehenden Wahlkreiseinteilung erreichen solle. Er begrüße es, daß der Ausschuss hier nicht jeßt ein Wahlrecht aufstellen, sondern diese Aufgabe der Reichsregierung überlassen wolle. Der Verfassungsausschuß des Reichstages nahm mit sechzehn gegen neun Stimmen die fortschrittliche Entschließung zur Frage des Reichstagswahlrechtes in der nachstehenden abgeänderten Fassung an: Der Reichstag beschließt, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bestimmt, daß bis zu einer allgemeinen neuen Festsetzung des Verhältnisses der Wählerzahl zu der Zahl der Abgeordneten die Wahlkreise mit einem besonders starken Bevölkerungszuwachs, die ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet bilden, eine entsprechende Vermehrung der Mandate unter Einführung der Verhältniswahl für diese erhalten.

Deutschland.

W.D. Berlin, 9. Mai. (Amtlich.) Durch einwandfreie Beobachtungen und eidliche Bekundungen ist festgestellt worden, daß feindliche Hospitalschiffe in ausgedehntem Maße zum Transport von Truppen, Kriegsmaterial und anderen Kriegszwecken mißbraucht werden. Daher konnte ihnen die deutsche Regierung im Sperrgebiet nur dann sichere Fahrt zubilligen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, die ihre völkerrechtswidrige Verwendung einigermaßen ausschließen. Der sichere Verwundetentransport blieb also nach wie vor möglich. Erfüllen die Hospitalschiffe die erwähnten Bedingungen nicht, so unterliegen sie den gleichen Gefahren, wie die anderen Schiffe im Sperrgebiet.

Diese vollberechtigte Maßnahme hat die französische Regierung veranlaßt, als Gegenmaßregel 70 deutsche Offiziere, darunter einen General und 15 Stabsoffiziere, auf den im Mittelmeer fahrenden Hospitalschiffen unterzubringen. In welch heldenmütigem Geiste unsere Offiziere diese, dem ohnmächtigen Haß Frankreichs entspringende Maßregel auffassen, zeigt ein Auschnitt aus einem Briefe eines Stabsoffiziers der Reserve, der trotz seines hohen Alters von 65 Jahren und trotz körperlicher Leiden von den Franzosen namentlich für die Gegenmaßnahmen bestimmt wurde. Er berichtet an seine Gattin: „Ich schrieb Dir schon gestern meine persönliche Anschauung über diese Maßnahme, auf die man in Deutschland hoffentlich keinerlei Rücksicht nehmen wird. Wir erfüllen nur eine selbstverständliche Pflicht, genau wie früher in anderen Stellungen.“

Zur Erwiderung der französischen Maßnahme, die den bisherigen Völkerrechtsbrüchen Frankreichs würdig zur Seite tritt, wurde unverzüglich die dreifache Anzahl französischer Offiziere entsprechender Dienstgrade an von Fliegerangriffen besonders heimgesuchten Punkten des westlichen Industriegebietes untergebracht.

hat die norwegische Regierung es zugelassen, daß die Abhaltung eines vom Riksch-Ensemble beabsichtigten Konzerts verboten wurde. Selbstverständlich wurden seitens des deutschen Gesandten entsprechende Vorstellungen erhoben. Die endgültige Antwort der norwegischen Regierung steht noch aus.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Kriegsbittgottesdienst. Auf Anordnung des königlichen Konsistoriums werden, wie auch in den beiden vorausgegangenen Kriegsjahren, am nächsten Sonntag (Sonntag Rogate) in allen evangelischen Kirchen des Bezirkes Bittgottesdienste für eine gesegnete Ernte abgehalten. Mit dieser Anordnung ist gerade in diesem Jahr, wo so ungeheuer viel von dem Ausfall der Ernte abhängt, sicherlich einem stark empfundenen Bedürfnis in den Gemeinden entsprochen werden.

Fett und Eiweiß aus Getreide.

Der Krieg hat den deutschen Erfindungsgeist vor große Aufgaben gestellt. Die Not lehrte viele Schwierigkeiten zu überwinden und unsere Gegner zwangen uns, einheimische Rohstoffe besser auszunützen. Ein Beispiel hierfür ist die Gewinnung von Fett und Eiweiß aus dem Getreide. Das Kriegsernährungsamt erlaubte die Entkeimung des Getreides im Deutschen Reich und übertrug dem Kriegsausschuß für Oele und Fette die Verarbeitung. Der Technik ist es jezt gelungen, aus dem Getreidekorn den kleinen Keim, der in der Zusammensetzung dem Hühnerkei ähnlich ist und die wichtigsten Nährstoffe für die jungen Pflanzen enthält, zu entfernen. Alle bedeutenden Mühlen haben die Entkeimung eingeführt. In fünf Oelwerken werden dann die anfallenden Keime zu Oel und Eiweiß verarbeitet. Auf diese Weise wird ein brauchbares Speiseöl und ein Rohmaterial für die Margarineherstellung gewonnen. Das gleichzeitig anfallende Eiweißmehl ist $3\frac{1}{2}$ mal so nahrhaft als Fleisch; 20 Gr. davon ergeben ein Hühnerkei. Unsere Fettwirtschaft wurde hierdurch wesentlich bereichert. Es werden verschiedene Nährmittel, ein Morgentranke, Suppen, Speisewürzen aus dem Eiweißmehl hergestellt und es dient dem Militärzwieback als Ersatz für Ei. Es ist zu hoffen, daß für die neue Ernte fast aller Roggen, Weizen, auch ein Teil der Gerste und des Hafers zu dieser wichtigen Verarbeitung gelangen. Die Mehlaussbeute wird dadurch nicht verringert. Das Mehl wird nur verbessert, weil die Fettsäuren, welche die Ranzigkeit, Bitterkeit und Ruffigkeit hervorrufen, beseitigt sind. Besonders fetthaltig ist der Mais; aus ihm werden 2 Prozent Oel hergestellt, und aus einem Waggon Mais können so 5 Zentner Margarine gewonnen werden, ohne daß irgendwie die Ausbeute an Mehl, Ories, Schrot, Kleie beeinträchtigt wird.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Ragenelobogen.

Schutzbezirk Vörsbach. Montag, den 21. Mai cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönbörn. Distr. 50 Altelweiber, 56 Kohlpläge. Eichen: 8 Rm. Scht. u. Rn. Buchen: 81 Rm. Scht. u. Rn., 400 Wellen. Nadelholz: 50 Rm. Scht. u. Rn. 15 Rm. Schichtnußholz (2,2 Mtr. lang).

Bekanntmachung.

Dienstag, den 15. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr

anfangend, kommen im Stadtwalde Nassau, Distrikt 46 Schammerich:

24 Stück Nadelholzstämme mit 2,08 Rm., sowie nachverzeichnete Nadelholzstangen: 26 1., 114 2., 1500 3., 1964 4., 3950 5. und 2430 Stück 6. Klasse zur Versteigerung. Der Anfang wird am unteren Weg am Distrikt Elzbach gemacht.

Nassau, den 9. Mai 1917.

Der Magistrat.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Richard Hein, Vörsbach.